



PLANZEICHENERKLÄRUNG

PLANZEICHEN	RECHTSGRUNDLAGEN
FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF	§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BaupB
POST	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BaupB
MASS DER BAULICHEN NUTZUNG	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BaupB
ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BaupB
BAUWEISE, BAUFORMEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BaupB
OFFENE BAUWEISE	
BAURENZE	
HAUPTFRICHTUNG	
UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR STELLPLATZE § 9 Abs. 1 Nr. 4 BaupB	

TEIL B - TEXT

DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER
 VORHANDENE BAULICHE ANLAGEN
 KÜNFTIG FORTZULEGEND BAULICHE ANLAGEN
 VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
 KÜNFTIG FORTZULEGEND GRUNDSTÜCKSGRENZEN
 FLURSTÜCKSBEZEICHNUNGEN

DIE TEILWEISEN FESTSETZUNGEN DES URSPRUNGSPLANES GELTEN UNVERÄNDERT AUCH FÜR DIESE 1. VEREINFACHTE ÄNDERUNG. (NR. 1 - 4, 2 - 5, 2 - 5, 1)

GEÄNDERT WIRD ZIFP. 5.1 WIE FOLGT:

DIE AUSSENWÄNDE SIND AUS ROTEN VERBLENDSEITEN HERZUSTELLEN
 — DAS DACH IST MIT EINEM SKMETRISCHEN NEIGUNGSWINKEL VON 20° - 45° ZU ERSTELLEN
 UND MIT ROTEN BIS ROTBRAUNEN PFÄNNEN ZU DECKEN

Aufgrund des § 13 Abs. 1 Nr. 5, § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 08. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2251) sowie nach § 82 der Landesbauordnung vom 24.2.1983 (LBO) (Schl. S. 86) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 31.08.1989 folgende Satzung über den Bauantrag Nr. 45, betreffend die Änderung nach § 13 Abs. 1 Nr. 5 des Baugesetzbuches für die Baugrubenarbeiten im Bestmännertrog kundg.

GRÖMITZ, den 07. September 1989

Der Bürgermeister
[Signature]

Die 1. vereinfachte Änderung zum Bauantrag Nr. 45, betreffend die Baugrubenarbeiten im Bestmännertrog wurde am 31.08.1989 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 31.08.1989 genehmigt.

GRÖMITZ, den 07. September 1989

Der Bürgermeister
[Signature]

Der Bauantrag ist nach § 11 Abs. 3 BaupB am 07.09.1989 dem Landrat des Kreises Stollberg-Meerane als Verfügung vom 23.03.1990, Az.: 61.1-16 B 45 (1) erklärt, dass der geltend gemachte Rechtsvorbehalt beibehalten ist. Die rechtlichen Bauvorschriften sind genehmigt worden.

GRÖMITZ, den 29. März 1990

Der Bürgermeister
[Signature]

Die Bauantragsentscheidung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausfertigt.

GRÖMITZ, den 29. März 1990

Der Bürgermeister
[Signature]

Das Inkrafttreten der Bauantragsentscheidung sowie die Erteilung der Baugenehmigung während der Dienststunden von jedem eingeschriebenem Grundstückseigentümer ist in der rechtsverbindlichen Verfügung vom 23.03.1990, Az.: 61.1-16 B 45 (1) und von Möglichkeit der Abmilderung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BaupB) und weiter auf § 1811 Abs. 1 und Erbsachen von Schadensersatzansprüchen (§ 44 BaupB) hinzuweisen worden. Die Satzung ist am 04.04.1990 rechtsverbindlich in Kraft getreten.

SATZUNG DER GEMEINDE GRÖMITZ ÜBER DIE 1. VEREINFACHTE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 45 N. 5 13 BAUGRUBEN FÜR DAS GEBIET: GEMEINDEBEDARFSFLÄCHE

Dieser Plan ist Grundlage der Verfügung vom 24.08.89, Az.: 61.1-16 B 45 (1) Nr. 5.

MÜHLENSTRASSE 4 UND 6

3. Änderung

des Kreis Landrat
[Signature]